



**Einwohnergemeinde
Walliswil bei Niederbipp**

Gebührenverordnung zum Wasserreglement

*Alle in diesem Reglement genannten männlichen
Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch
für Frauen.*

Gebührenverordnung zum Wasserreglement der Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 40 ff des Wasserversorgungsreglements vom 10. Dezember 2010 folgende **Gebührenverordnung**

I. JÄHRLICHE GEBÜHREN UND UNGEMESSENE WASSERBEZÜGE

	Art. 1
Gebührenansätze a) angeschlossene Liegenschaften	Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.70 pro bezogenem m ³ Wasser.
	Art. 2
Ungemessene Wasserbezüge	¹ Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.00 erhoben. ² Zusätzlich wird eine Gebühr in der Höhe von Fr. 100.00 pro ganze und für jede weitere angebrochenen 1'000 m ³ umbauten Raum erhoben. Für Anlagen ohne umbauten Raum wird eine Gebühr von 20.00 pro Wasserbezugstag erhoben. Der Gemeinderat kann Pauschalen festlegen.
	Art. 3
Inkrafttreten	¹ Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Sämtliche Gebühren dieses Erlasses sind exkl. MWST zu verstehen.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat am 8. Februar 2011.

Änderungen: So beraten und angenommen durch den Gemeinderat am 1. September 2015.

3380 Walliswil b. Niederbipp, 16. Oktober 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



Christine Stampfli

Peter Bühler